



**BERGISCHE
UNIVERSITÄT
WUPPERTAL**

AMTLICHE MITTEILUNGEN

Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal
Herausgegeben vom Rektor

NR_122 **JAHRGANG 50**
15. Dezember 2021

**Ordnung
zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung
mit dem Abschluss Master of Arts
an der Bergischen Universität Wuppertal**

vom 15.12.2021

Auf Grund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547), zuletzt geändert am 25.11.2021 (GV. NRW. 2021 S. 1210a), hat die Bergische Universität Wuppertal die folgende Ordnung erlassen.

Inhalt

- § 1 Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung
- § 2 Gegenstand der Feststellung
- § 3 Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder
- § 4 Prüfungstermine, Meldefristen
- § 5 Zulassung, Zulassungsverfahren
- § 6 Täuschung, Wiederholung
- § 7 Bescheid
- § 8 Umfang und Gliederung der Prüfung
- § 9 Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren
- § 10 Hauptverfahren (mündliche Prüfung)
- § 11 Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung
- § 12 Bekanntgabe der Entscheidungen
- § 13 Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich
- § 14 In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

§ 1

Zweck der Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung

- (1) Im Verfahren zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal (Eignungsfeststellungsverfahren) soll die*der Bewerber*in nachweisen, dass sie*er eine studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung besitzt, die das Erreichen des Studienzieles des Studiengangs erwarten lässt.
- (2) Der Nachweis der künstlerisch-gestalterischen Eignung ist als Einschreibungsvoraussetzung gemäß § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Prüfungsordnung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal für die Aufnahme des Studiums im Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts erforderlich. Der Nachweis muss vor Aufnahme des Studiums erbracht sein.

§ 2

Gegenstand der Feststellung

Der Nachweis der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung bezieht sich auf den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts.

§ 3

Prüfungskommission und Prüfungskommissionsmitglieder

- (1) Die Durchführung des Eignungsfeststellungsverfahrens obliegt einer Prüfungskommission, deren Vorsitzende*r sowie weitere Mitglieder vom Fakultätsrat der Fakultät für Design und Kunst gewählt werden. Der Prüfungskommission gehören ein stimmberechtigtes Mitglied aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen, dass der Fakultätsrat als Vorsitzende*n der Kommission wählt, sowie zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrer*innen und bzw. oder aus der Gruppe der wissenschaftlichen Mitarbeiter*innen an. Zudem wählt der Fakultätsrat drei beratende Mitglieder ohne Stimmrecht aus der Gruppe der Studierenden in die Kommission. Für jedes Mitglied wählt der Fakultätsrat zudem eine*n Vertreter*in. Die Amtszeit der Mitglieder der Kommission beträgt zwei Jahre.
- (2) Die Prüfungskommission berät und entscheidet in nichtöffentlicher Sitzung nach Durchführung sämtlicher Teilprüfungen abschließend über die Zuerkennung bzw. Nichtzuerkennung der Eignung. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der*des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Prüfungskommission kann die Erledigung ihrer Aufgaben für alle Regelfälle auf den*die Vorsitzende*n und seine*n bzw. ihre*n Stellvertreter*in übertragen; dies gilt nicht für die Festsetzung der Noten nach § 11 Abs. 2 sowie für Entscheidungen über Widersprüche.
- (3) Über das Eignungsfeststellungsverfahren und seine einzelnen Schritte ist von der Prüfungskommission eine Niederschrift anzufertigen, in die folgende Daten aufzunehmen sind:
 1. Beginn und Ende der Teilprüfungen,
 2. die Namen der beteiligten Mitglieder der Kommission,
 3. der Name der*des Bewerbers*in,
 4. die Ergebnisse in den einzelnen Teilprüfungen und das Gesamtergebnis der Prüfung,
 5. besondere Vorkommnisse.
- (4) Die Niederschrift wird von der*dem Vorsitzenden der Prüfungskommission unterzeichnet.
- (5) § 5 Abs. 6 der Prüfungsordnung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts gilt entsprechend.

§ 4 **Prüfungstermine, Meldefristen**

- (1) Die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren setzt eine schriftliche Bewerbung voraus.
- (2) Für die Einschreibung zum Wintersemester wird ein Eignungsfeststellungsverfahren in der Regel einmal pro Jahr während des Sommersemesters durchgeführt. Termine und Fristen für das Eignungsfeststellungsverfahren legt die Kommission fest und veröffentlicht diese spätestens im Januar jeden Jahres, aber auch spätestens 2 Monate vor Ende der Bewerbungsfrist, auf der Website der Fakultät für Design und Kunst.
- (3) Mit der Bekanntgabe des Prüfungstermins veröffentlicht die Kommission auf der Internetseite der Fakultät für Design und Kunst auch die von der Kommission festgelegten Abgabemodalitäten sowie alle weiteren erforderlichen Informationen zum Eignungsfeststellungsverfahren.
- (4) Die von der Prüfungskommission festgelegte Bewerbungsfrist ist bindend. Entscheidend für die Rechtzeitigkeit der Bewerbung ist der Eingang der Bewerbungsunterlagen bei der*dem Dekan*in der Fakultät für Design und Kunst der Bergischen Universität Wuppertal.
Die Anschrift lautet:
Bergische Universität Wuppertal
Fakultät für Design und Kunst (Dekanat)
Gaußstraße 20
D-42119 Wuppertal.

§ 5 **Zulassung, Zulassungsverfahren**

- (1) Zum Eignungsfeststellungsverfahren kann nur zugelassen werden, wer sich in der gemäß § 4 Abs. 2 festgesetzten Frist und in der gemäß § 4 Abs. 3 festgelegten Form auf dem dafür vorgesehenen Formular und einschließlich der in § 5 Abs. 2 geforderten Unterlagen um Feststellung der studien-gangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung beworben hat und die Zugangsvoraussetzungen gemäß § 1 Abs. 1, Nr. 1 und 2 der Prüfungsordnung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts an der Bergischen Universität Wuppertal nachgewiesen hat.
- (2) Der Bewerbung sind als Unterlagen beizufügen:
 1. ein von der*dem Bewerber*in ausgefüllter Bewerbungsvordruck,
 2. das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde (mind. Gesamtnote 2.0) oder das Zeugnis und die Urkunde einer vergleichbaren Prüfung in beglaubigter Abschrift oder als amtliche beglaubigte Kopie; das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde können in begründeten Ausnahmefällen bis zum Zeitpunkt der Einschreibung nachgereicht werden.
 3. ein tabellarischer Lebenslauf,
 4. Motivationsschreiben und Begründung der Studienabsichten (max. eine DIN A4-Seite),
 5. Portfolio mit Arbeitsproben; das Portfolio darf das Format DIN A3 nicht überschreiten. Ein erläuternder Text kann beigelegt werden. Dreidimensionale Arbeitsproben sind nur durch Fotografien (mehrere Ansichten) zu dokumentieren. Bei den Arbeitsproben muss das Entstehungsdatum vermerkt sein. Zu den Arbeitsproben gehört deren fotografische oder sonstige digitale Dokumentation durch die Abgabe eines Datenträgers mit Bilddaten in einem von der Prüfungskommission mitgeteilten Format. Original Exemplare der Arbeitsproben kann die*der Bewerber*in nach Abschluss des Eignungsfeststellungsverfahrens zu den hierzu mitgeteilten Terminen abholen. Sie werden nicht in die Prüfungsakten aufgenommen.
 6. die schriftliche Erklärung der*des Bewerbers*in, dass sie*er die vorgelegten Arbeitsproben selbständig angefertigt hat.

Berücksichtigt werden nur vollständig ausgefüllte, unterschriebene und mit den erforderlichen Unterlagen versehene Bewerbungen, die auf dem Postweg eingehen oder im Rahmen der jeweils aktuell hierzu auf der Website der Fakultät für Design und Kunst veröffentlichten Abgabemodalitäten eingereicht werden. Bewerbungen, die nach Ablauf der Bewerbungsfrist eingehen, werden nicht berücksichtigt.
- (3) Über die Zulassung zum Eignungsfeststellungsverfahren entscheidet die*der Vorsitzende der Prüfungskommission. Eine Ablehnung der Zulassung erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.
- (4) Während der mündlichen Prüfung nach § 10 muss die*der Bewerber*in ihre*seine Identität durch Vorlage eines gültigen Lichtbildausweises (Personalausweis oder Reisepass) nachweisen.

§ 6

Täuschung, Wiederholung

- (1) Hat die*der Bewerber*in bei der Feststellung der Eignung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Bescheids gemäß § 7 bekannt, so zieht die*der Vorsitzende der Prüfungskommission diesen Bescheid ein, nimmt die Feststellung über die Eignung zum Studium des jeweiligen Studiengangs zurück und informiert hierüber das Studierendensekretariat. In schweren Fällen von Täuschung kann die Prüfungskommission die*den Bewerber*in von der Wiederholung des Eignungsfeststellungsverfahrens ausschließen.
- (2) Versäumt ein*e Bewerber*in einen Termin des Eignungsfeststellungsverfahrens oder bricht sie*er eine Teilprüfung des Eignungsfeststellungsverfahrens ab, gilt die gesamte Prüfung zur Eignungsfeststellung als nicht bestanden.
- (3) Bei Nichtbestehen kann das Eignungsfeststellungsverfahren zum nächsten jährlichen Termin wiederholt werden. Es ist eine neue, vollständige Bewerbung erforderlich. Bei Wiederholung muss die gesamte Prüfung wiederholt werden. Teilprüfungen werden nicht anerkannt. Die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung kann unbeschränkt wiederholt werden.

§ 7

Bescheid

Ist die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung festgestellt, erhält die*der Bewerber*in hierüber einen Bescheid. In der Regel wird der Bescheid spätestens zwei Wochen nach Abschluss der letzten Teilprüfung übermittelt.

§ 8

Umfang und Gliederung der Prüfung

- (1) Innerhalb des Eignungsfeststellungsverfahrens gliedert sich die Prüfung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung in folgende Teilprüfungen:
 1. eine Bewertung der Arbeitsproben im Rahmen der Vorauswahl zum Hauptverfahren (§ 9) sowie
 2. eine mündliche Prüfung im Rahmen des Hauptverfahrens (§ 10).
- (2) Zur Prüfung werden Bewerber*innen zugelassen, welche die Voraussetzungen nach § 5 erfüllen.

§ 9

Vorauswahl (Bewertung der Arbeitsproben) und Zulassung zum Hauptverfahren

- (1) In der Vorauswahl entscheidet die Kommission aufgrund der nach § 5 Abs. 2 Nr. 4 und 5 eingereichten Arbeitsproben über die Zulassung der*des Bewerber*in zum Hauptverfahren.
- (2) Die Kommission lädt die*den zum Hauptverfahren zugelassene Bewerber*in spätestens zwei Wochen vor dem Termin des Hauptverfahrens (mündliche Prüfung) schriftlich ein.
- (3) Ein*e Bewerber*in wird zum Hauptverfahren (mündliche Prüfung) nicht zugelassen und nimmt am weiteren Auswahlverfahren nicht teil, wenn die Kommission aufgrund der Arbeitsproben entsprechend den in § 11 Abs. 1 aufgeführten Kriterien die Nichteignung feststellt und die Arbeitsproben insgesamt als nicht ausreichend bewertet. Eine Ablehnung der Zulassung zum Hauptverfahren erfolgt schriftlich und wird mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

§ 10

Hauptverfahren (mündliche Prüfung)

- (1) Im Hauptverfahren legt die*der Bewerber*in eine mündliche Prüfung von mindestens 10 und höchstens 30 Minuten Dauer vor der Kommission ab. Die mündliche Prüfung bezieht sich auch auf die eingereichten Arbeitsproben. Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Prüfung werden in einem Protokoll festgehalten.
- (2) In Zweifelsfällen über die Eignung kann die Kommission zusätzlich eine künstlerisch-gestalterische Aufgabenstellung zur Überprüfung der Eignung bestimmen.
- (3) Für das Hauptverfahren gilt § 13 Nr. 1 der Prüfungsordnung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts entsprechend.

§ 11

Bestehen der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignungsprüfung

- (1) Zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung sind die Ergebnisse der Einzelleistungen (Arbeitsproben und mündliche Prüfung) zu Grunde zu legen. Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung ergibt sich nach den Kriterien:
 1. Problemsensibilität,
 2. projektorientiertes Vorstellungsvermögen,
 3. präsentationrelevantes Darstellungsvermögen,
 4. Fähigkeit zur innovativen Integration interdisziplinärer Bezüge,
 5. Schlüssigkeit der präsentierten Konzepte,
 6. ästhetisches Gespür.
- (2) Für die Einzelleistungen (Arbeitsproben und mündliche Prüfung) setzen die stimmberechtigten Mitglieder der Prüfungskommission jeweils eine Note zwischen 1,0 (sehr gut) und 5,0 (nicht ausreichend) fest. Die Gesamtnote ergibt sich aus dem arithmetischen Mittelwert der Noten der Einzelbewertungen der Teilprüfungen.
- (3) Bewerber*innen, die eine Gesamtnote von 3,0 (befriedigend) oder besser erhalten, wird die studiengangbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts zuerkannt. Bewerber*innen, die eine schlechtere Gesamtnote als 3,0 (befriedigend) erhalten, wird die studiengangsbezogene künstlerisch-gestalterische Eignung für den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts nicht zuerkannt.

§ 12

Bekanntgabe der Entscheidungen

- (1) Die*Der Vorsitzende der Kommission teilt der*dem Bewerber*in das Gesamtergebnis des Eignungsfeststellungsverfahrens schriftlich mit. Ablehnende Entscheidungen begründet sie*er und versieht sie mit einer Rechtsbehelfsbelehrung.
- (2) Die*Der Vorsitzende der Kommission informiert die*den Bewerber*in über die Möglichkeit, die von ihr* ihm eingereichten Originalexemplare innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung abzuholen. Nicht abgeholte Unterlagen und Arbeiten werden vernichtet.

§ 13

Gültigkeitsdauer und Geltungsbereich

- (1) Die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung erstreckt sich auf den Studiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung mit dem Abschluss Master of Arts. Sie gilt jeweils für die drei unmittelbar und in Folge auf die Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung folgenden jährlichen Einschreibungstermine.
- (2) Über die Gleichwertigkeit und Anerkennung einer Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung, die für denselben oder einen vergleichbaren Studiengang oder Teilstudiengang an einer anderen Hochschule getroffen wurde, entscheidet die Kommission auf Antrag. Im Einzelfall kann sie entscheiden, dass zur Anerkennung eine Teilnahme an einzelnen Teilprüfungen des Feststellungsverfahrens erforderlich ist.

§ 14
In-Kraft-Treten, Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen als Verkündungsblatt der Bergischen Universität Wuppertal rückwirkend zum 01.10.2021 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ordnung zur Feststellung der studiengangbezogenen künstlerisch-gestalterischen Eignung für den Masterstudiengang Strategische Produkt- und Innovationsentwicklung an der Bergischen Universität Wuppertal in der Fassung vom 21. Oktober 2016 (Amtl. Mittlg. Nr. 104/16) außer Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fakultätsrates der Fakultät für Design und Kunst vom 02.09.2021.

Wuppertal, den 15.12.2021

Der Rektor
der Bergischen Universität Wuppertal
Universitätsprofessor Dr. Dr. h.c. Lambert T. Koch